

# N u t s = B l a t t.

No. 17.

Marienwerder, den 24sten April

1844.

I. Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projekte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Kapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Aktien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projekte alle oder größtentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benützt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 22sten November 1842 (Gesetzsammlung Seite 307) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maasgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktienzeichnungen, wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Erreicherung neuer Papiere für die Agiotage benützt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht concessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache.

Berlin, den 11ten April 1844.

Der Finanz = Minister.

v. Bodelschwingh.

II. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Vereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angefezt worden, und zwar:

den 18ten Juni in	Schweg,
den 19ten	= = Gruppe,
den 20sten	= = Neuenburg,
den 21sten	= = Marienwerder,
den 22sten	= = Rewe,
den 24sten	= = Dirschau,
den 25sten	= = Marienburg,
den 26sten	= = Elbing,
den 27sten	= = Pr. Holland,
den 11ten Septb.	= Bromberg,
den 26sten	= = Chodziesen,
den 28sten	= = Filehne.

Die erkaufte Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gefezlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippenseker ergeben sollten. Mit jedem Pferde müssen unentgeltlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurt-halfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. Bei dem wieder begonnenen Trajekte über die Ströme und Gewässer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präcision bei dem Uebersezen von Reisenden durch die Fähranstalten getroffenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sowohl die Fähr-Inhaber, als die mit der Beaufsichtigung der Fähranstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauesten Beachtung derselben zu verpflichten.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilicher anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er

verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Sehschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung des betreffenden Wasserbau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörden und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungsboote, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre so wie zu jedem Prahme gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahme mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§. 4. Außerdem ist jeder Fährinhaber verpflichtet, die Auf- und Abfahrts-Brücken an den beiderseitigen Ufern der Fährstelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähre anzulegen und zu unterhalten, die Fähre aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Uebersahrt aufrecht stehen und als Schutzgeländer hinten und vorne dienen können.

§. 5. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6. Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fähr-Inhaber in dieser Beziehung nicht durch Kontrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersehen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7. Sobald der Uebergangspunkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 8. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat darauf, daß solches geschieht, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Ueberseh-Gefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen.

§. 10. Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, und wird in dieser Beziehung auf das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben vom 20sten März 1837 Seite 57. der Gesetzsammlung pro 1837 mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den betreffenden Wasserbaubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersehungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der vorgesezten Königl. Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder

eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitem Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersehen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 12. Jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen unterliegt den entweder schon besonders bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizeibehörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Inhaber von Fähranstalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachlässigung derselben entweder das Kreis-Landrathsamt oder die unterzeichnete Königliche Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhülfe der Statt findenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 27sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

IV. Der Gutsbesitzer Herr von Mellin auf Orlowo hat der katholischen Pfarre in Plusniz zwei Pferde, zwei Ochsen, eine Kuh, zwanzig Scheffel Erbsen, sechs Scheffel Gerste, fünf und zwanzig Scheffel Kartoffeln und drei Scheffel Wicken zur Vermehrung des Pfarr-Inventarii geschenkt.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese wohlthätige Handlung, wodurch der menschenfreundliche Geber seinen religiösen Sinn auf so freigebige Weise bekundet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 16ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung.      Abtheilung des Innern.

V. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Granowski ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhand-

werts als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Briesen nehmen. Marienwerder, den 26sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Kaufmann Manuel Jacobi zu Bromberg ist als Haupt-Agent der Rheinpreussischen Feuer- Versicherungs- Gesellschaft für den hiesigen Regierungs-Bezirk mit Ausschluß der Kreise Flatow und Dt. Crone bestätigt worden.

Marienwerder, den 11ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Folsong, Thorner Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 14ten Novbr. v. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben. Marienwerder, den 5ten April 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Stadtkämmerer Andreas Schröder zu Dt. Crone und der Apotheker Gustav Häger zu Märk. Friedland, sind als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 16. April 1844.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Battrow völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 15ten Januar d. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 12ten April 1844.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. In Bischofswalde, Schlochauer Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den geschwivdrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchsutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 10ten April 1844.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

**Sicherheits-**  
**Polizei.** XI. Der mittelst Steckbriefes der Königlichen Regierung zu Marienwerder am 23sten Januar c. (Amtsblatt Nro. 5. pro 1844 pag. 27 und 28) verfolgte, in der Nacht vom 16ten zum 17ten Januar c. aus der Festung Graudenz entwichene russisch-polnische Ueberläufer Anton Gorecki, welcher nach Verübung eines Diebstahls in Adl. Brinst, hiesigen Kreises, ergriffen, und hier unter dem Namen

Joseph Wisniewski eingeliefert worden, ist auf dem Transport von Straßburg nach Graudenz gleich auf der ersten Station im Walde kurz vor Gollub den Transporteuren entsprungen und soll baldigst wieder zur Haft gebracht werden. Indem ich das Signalement desselben unten beifüge, ersuche ich die Wohlöbl. Civil- und Militärbehörden, auf den Anton Gorecki alias Joseph Wisniewski strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gefesselt, entweder an die Königl. Kommandantur zu Festung Graudenz oder hierher abzuliefern.

Straßburg, den 13ten April 1844.

Der Landrath.

S i g n a l e m e n t.

Wohnort — Warschau, auch Barint, Alter — 22, wahrscheinlich 30 Jahr, Religion — katholisch, Stand — will bald Schloffer, bald Gärtner, bald Schreiber sein, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — breit, Zähne — vollzählig, Bart — schwach, Kinn — breit, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, schlank, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arme A. W. 1817,

†  
auf dem rechten Arme J. H. S., unter dem linken Arme eine Narbe.

Bekleidung: Ein schwarz tuchener Ueberrock, eine blaue Zeugweste mit weißen Punkten, ein Paar schwarz tuchene Hosen, ein Paar lange Stiefel, eine schwarz tuchene Mütze, ein blaues Halbtuch, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Der angeblich polnische Civil-Ueberläufer Michael Wiski, welcher am 7ten März c. nach Preußen gekommen sein will, und am 14ten März c. in den Dienst des Einsafers David Finger zu Christkowo getreten ist, hat diesen Dienst in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. heimlich verlassen und ein vom Einwohner Teschke Tags zuvor erborgtes Paar Beinkleider mitgenommen.

Die Wohlöbl. Polizeibehörden werden ersucht, mir den Aufenthaltort des 2c. Wiski, dessen Signalement unten befindlich ist, nebst seiner Erklärung über die mitgenommenen Beinkleider mitzutheilen und fernere Requisition zu gewärtigen, oder wenn sich derselbe zwecklos umhertreiben sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren. Wenn derselbe in der Nähe von Schwes sein sollte, so wird gebeten, ihn heic per Transport einliefern zu lassen.

Schwes, den 11ten April 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

S i g n a l e m e n t.

Alter — 23 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — erhaben, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — schmal, Mund — et-

was offenstehend, Bart — im Entstehen, Kinn — lang, Gesicht — schmal, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — plattdeutsch, russisch und polnisch.

XIII. Der nachfolgend näher bezeichnete Einwohnerohn Paul Wisniewski, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, hat sich heimlich aus Drzechowko, seinem Wohnorte, entfernt, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die nächste Polizeibehörde oder nach Thorn an das Kriminalgefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuliefern zu lassen.

Thorn, den 13ten April 1844.

Königliche Inquisitoriat-Deputation.

Signalément.

Geburtsort — Drzechowo, früherer Aufenthaltsort — Drzechowko, Alter — 21 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Tagelöhner, Größe — mittlere, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — kurz, Mund — gewöhnlich, Zähne — am rechten Oberkiefer fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur mittel, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — poekennarbig.

Bekleidung: Ein blau tuchener Mantel mit gelben Knöpfen, eine blau tuchene Jacke mit gelben Knöpfen, eine gestreifte Kattun-Weste, ein Paar gelblederne Hosen, ein Paar hohe zweinäthige Stiefel, eine viereckige blaue Mütze mit schwarzem Pelzbesatz.

XIV. Der nachfolgend näher bezeichnete Einwohner Franz Topolewski, welcher des Verbrechens des Todschlages angeklagt worden, ist am 20sten April d. J. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an das Kriminalgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuliefern. Thorn, den 20sten April 1844.

Königliche Inquisitoriat-Deputation.

Signalément.



**S i g n a l e m e n t.**

Geburtsort — Obromo in Polen, früherer Aufenthaltsort — Brzyzinkoer  
Müllerei, Alter — 53 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann,  
Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen —  
blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond (seit 3  
Wochen nicht rasirt), Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe —  
bläß, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen  
— auf der linken Hand über dem Zeigefinger eine Narbe.

Bekleidung: Eine alte blau tuchene Jacke, eine alte blau tuchene Weste,  
ein Paar graue Leinwandhosen, Kopf- und Fußbedeckung fehlten, ein roth kattunes  
geblümtes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

XV. Der Schäferknecht Mathias Minikowski, 24 Jahr alt, katholischer Re-  
ligion, aus Hammer gebürtig, welcher des Verbrechens des absichtlichen Behütens  
fremder Grundstücke angeklagt worden, hat sich der Untersuchung entzogen, ist im  
hiesigen Kreise nicht habhaft zu werden, und soll auf das schnelligste zur Haft  
gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß  
hat, wird aufgesordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augen-  
blicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den  
Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Ge-  
leite gefesselt nach Schwes an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht,  
gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen.

Schwes, den 30sten März 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

XVI. Aus dem hiesigen Gefängnisse sind die nachstehend bezeichneten gefähr-  
lichen Verbrecher, Gebrüder George und Christoph Girnus, welche wegen großen  
Diebstahls in Verhaft gewesen, am 9. Juli 1843 entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Beörden werden ersucht, auf dieselben Acht  
zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Markitten, den 4. April 1844.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches Patrimonialgericht.

**S i g n a l e m e n t** des George Girnus.

Geburtsort — Draupchen, Vaterland — Preußen, gewöhnlicher Aufenthalts-  
ort — Kosaken, zuletzt Kurschen, Religion — evangelisch, Stand, Gewerbe —  
Wagabonde, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haar — dunkelblond,  
Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund —  
gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — rasirt, Kinn — oval, Gesichtsfarbe —

gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und litthauisch, besondere Kennzeichen — eine Schnittnarbe am Mittelfinger der linken Hand.

Bekleidung: Ein blau wandtner Rock, eine blau tuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar braun und grau gestreifte Hosen, ein Paar Pantoffeln, eine blau tuchene Mütze mit rothem Bräm.

Signalement des Christoph Girnus.

Geburtsort — Draupchen, Aufenthaltort — Kurschen, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gesund und vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und litthauisch.

Bekleidung: Ein grauer Wandt-Rock mit Metall-Knöpfen, eine braun und grau gestreifte Weste, ein Paar braun und blau gestreifte Hosen, ein Paar Salzburger Schuhe, eine schwarz tuchene Mütze.

---

XVII. Der im Amtsblatt pro 1843 Nro. 48. pag. 333. vom königlichen Landrath des Schwetzer Kreises steckbrieflich verfolgte, und im Amtsblatt pro 1844 Nro. 11. pag. 89. von der königlichen Regierung zu Marienwerder, als ermittelt und über die Grenze nach Rußland gewiesen, bezeichnete Handelsmann Szig Benjamin aus Bewirzzen in Rußland, ist der ihm hier unterm 17ten Februar c. ertheilten beschränkten Reiseroute ungeachtet, in der er angewiesen worden war, sich nach Memel zu begeben, und beim dortigen königlichen Landrathsamte zur weiteren Verfügung zu stellen, nach einer hier eingegangenen Benachrichtigung vorgedachter Behörde, daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Szig Benjamin strenge zu vigiliren, und im Betretungsfalle mit demselben den Befehlen gemäß zu verfahren.

Essen, den 30sten März 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion — jüdisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase und Mund — mittel, Bart — hellbraun, Kinn — stark behaart, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — groß und schlank.

---

XVIII. Der von uns unterm 3ten v. M. (Amtsblatt Nro. 12. pag. 97.) steckbrieflich verfolgte Bäckergefell Carl Krafft ist am 12ten ejusd. in Schwetzer

haftet worden, und hat angegeben, die ihm von uns ertheilte Reiseroute vom 20sten Januar c. verloren zu haben. Letztere wird daher als ungültig erklärt.  
 Graudenz, den 10ten April 1844.

Der Magistrat.

**XIX.** Der Jäger Krebel ist als Hülfsaufseher zu Wessel in der Oberförsterei Münsterwalde definitiv angestellt.

Die Bürger Waldow und Hartmann sind zu unbefoldeten Rathmännern in Flatow gewählt und bestätigt worden.

**XX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense März 1844.**

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i d e														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.
Bischofswerder . . . . .	1	20	—	1	3	5	—	28	—	—	18	6	1	13	6
Gonitz . . . . .	—	—	—	1	10	7	—	26	8	—	22	6	1	19	11
Christburg . . . . .	1	24	9	1	6	1	—	28	2	—	19	9	1	10	4
Pt. Crone . . . . .	—	—	—	1	8	11	1	3	11	—	25	6	1	10	—
Culm . . . . .	2	1	9	1	3	7	—	25	5	—	20	4	1	10	5
Pt. Eylau . . . . .	1	19	4	1	2	—	—	26	10	—	20	—	1	9	1
Flatow . . . . .	—	—	—	1	15	—	1	—	9	—	20	6	1	17	—
Freistadt . . . . .	1	18	4	1	5	10	1	—	3	—	22	7	—	—	—
Graudenz . . . . .	1	29	—	1	3	11	—	29	8	—	21	6	1	9	6
Löbau . . . . .	1	27	7	1	—	6	—	24	3	—	17	—	1	10	—
Marienwerder . . . . .	1	25	—	1	6	4	1	—	8	—	21	8	1	19	11
Neue . . . . .	1	24	2	1	7	—	1	—	10	—	20	8	1	15	6
Neuenburg . . . . .	2	1	8	1	9	5	1	—	3	—	24	11	1	10	—
Niezenburg . . . . .	1	21	1	1	6	11	1	—	1	—	19	2	1	18	4
Rosenberg . . . . .	1	20	6	1	5	2	1	1	—	—	20	—	1	17	7
Schlochau . . . . .	2	—	—	1	11	—	—	28	—	—	20	—	1	16	10
Schweg . . . . .	1	28	3	1	7	11	—	27	8	—	23	5	1	14	2
Strasburg . . . . .	1	27	1	1	2	1	—	26	2	—	18	8	1	12	11
Thorn . . . . .	1	29	6	1	2	6	—	27	8	—	19	11	1	5	1
Zastrow . . . . .	—	—	—	1	15	4	1	4	6	—	21	10	1	21	—
Durchschnittlich . . . . .	1	25	6	1	6	8	—	29	—	—	20	11	1	13	9

In den Städten:	Grane		Kartoffeln		R a u c h f u t t e r								
	Erbsen		pro Schfl.		Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schod					
	Rtl.	sq. pf.	Rtl.	sq. pf.	Rtl.	sq.	pf.	Rtl.	sq.	pf.	Rtl.	sq.	pf.
Bischofswerder . . . . .	—	—	—	9 4	—	25	—	7	—	—	5	15	—
Sonitz . . . . .	—	—	—	11 3	1	2	6	12	—	—	10	20	—
Christburg . . . . .	1	12	—	10	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone . . . . .	—	—	—	12	—	1	—	8	—	—	8	—	—
Eulm . . . . .	—	—	—	8 5	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau . . . . .	—	—	—	9 5	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Flatow . . . . .	—	—	—	12 10	1	—	—	10	—	—	8	—	—
Freystadt . . . . .	—	—	—	—	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Graudenz . . . . .	1	15	—	10	—	29	—	6	15	—	—	—	—
Löbau . . . . .	1	8	—	8 6	1	—	—	8	—	—	9	—	—
Marienwerder . . . . .	2	—	3	10 3	—	26	—	5	—	—	4	—	—
Mewe . . . . .	—	—	—	11	—	27	6	6	—	—	4	15	—
Neuenburg . . . . .	—	—	—	9 8	—	25	—	8	—	—	6	—	—
Piesenburg . . . . .	1	20	4	8 10	—	24	—	4	20	—	—	—	—
Rosenberg . . . . .	—	—	—	9	—	25	—	7	—	—	6	—	—
Schlochau . . . . .	—	—	—	12 6	1	—	—	13	—	—	11	—	—
Schweg . . . . .	—	—	—	10	—	25	—	13	—	—	8	—	—
Strasburg . . . . .	—	—	—	11 6	1	15	—	9	—	—	—	—	—
Thorn . . . . .	—	—	—	9 8	—	19	6	3	27	2	—	—	—
Zastrow . . . . .	—	—	—	12 1	1	—	8	9	10	—	7	25	—
Durchschnittlich . . . . .	1	18	11	10 4	—	27	8	7	20	2	7	11	3

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)